

Öffentliche Bekanntmachung

1. Änderung des Bebauungsplanes der Stadt Attendorn Nr. 42 "Untere Mühlhardt" hier: Schlussbekanntmachung gem. § 10 Abs. 3 BauGB

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Attendorn hat in ihrer Sitzung am 28.06.2000 die 1. Änderung des Bebauungsplanes der Stadt Attendorn Nr. 42 "Untere Mühlhardt" gem. § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666/SGV NRW S. 2023) sowie des § 10 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27.08.1997 (BGBl. I S. 2141) zuletzt geändert durch die Berichtigung der Bekanntmachung der Neufassung des Baugesetzbuches vom 16.01.1998 (BGBl. I S. 137) als Satzung mit nachfolgendem Inhalt beschlossen:

Die im südlichen Bebauungsplanbereich gelegene Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft gem. § 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB wird insofern verändert, dass ein Regenrückhaltebecken nicht angelegt wird. Stattdessen wird die Fläche mit heimischen Sträuchern und Bäumen entsprechend der Pflanzenauswahlliste bepflanzt und dauerhaft unterhalten.

Das Änderungsgebiet liegt im südlichen Bebauungsplanbereich und grenzt an die Straßen "Bremger Weg", "Mühlhardt" und "Uelhoffs Wiese" sowie an die vorhandene Teichanlage.

Inkrafttreten des Bebauungsplanes

Gem. § 10 Abs. 3 S. 4 BauGB in Verbindung mit § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen und § 6 über der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht (Bekanntmachungsverordnung - BekanntmVO vom 07.04.1981, GV NRW S. 424) wird die Bebauungsplanänderung mit Ablauf des Tages der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung rechtskräftig.

Auslegung des Bebauungsplanes

Die Bebauungsplanänderung und die Begründung vom 28.06.2000 liegen vom Tage der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung ab bei der Stadt Attendorn, Bauverwaltungsamt, 57439 Attendorn, Kölner Straße 12 (Rathaus), Zimmer 209, während der allgemeinen Dienststunden zu jedermanns Einsicht öffentlich aus. Über den Inhalt des Bauleitplanes wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

Hinweise nach dem Baugesetzbuch und der Gemeindeordnung NRW

- A. Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 und Abs. 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche wegen Planungsschäden durch diese Bebauungsplanänderung wird hingewiesen. Die Leistung dieser Entschädigung ist schriftlich bei der Stadt Attendorn, 57439 Attendorn, Kölner Str. 12, zu beantragen. Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn er nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die planungsbedingten Vermögensnachteile eingetreten sind, geltend gemacht wird.
- B. Auf die Vorschriften des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen. Danach sind
 1. eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und
 2. Mängel der Abwägungunbeachtlich, wenn sie nicht in den Fällen der Nr. 1 innerhalb eines Jahres, in den Fällen der Nr. 2 innerhalb von sieben Jahren seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Attendorn geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

C. Eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666/SGV NRW 2023), kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Beschluss der Stadtverordnetenversammlung vorher beanstandet

oder

- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Attendorn gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Bekanntmachungsanordnung

Die von der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Attendorn am 28.06.2000 als Satzung beschlossene 1. Änderung des Bebauungsplanes der Stadt Attendorn Nr. 42 "Untere Müh!hardt" einschl. Begründung vom gleichen Tage sowie Ort und Zeit der öffentlichen Planauslegung werden hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Mit dieser Bekanntmachung wird die Bebauungsplanänderung gem. § 10 Abs. 3 S. 4 BauGB rechtskräftig. Der Satzungsbeschluss, das Inkrafttreten des Bauleitplanes sowie die gesetzlich vorgeschriebenen Hinweise nach dem BauGB und der Gemeindeordnung NRW werden hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Diese Bekanntmachung tritt gem. § 10 Abs. 3 S. 5 BauGB an die Stelle der sonst für Satzungen vorgeschriebenen Veröffentlichung.

Attendorn, 29.06.2000

Der Bürgermeister
Alfons Stumpf

Aushang im Rathaus der Stadt Attendorn
in der Zeit vom 03.07.00 bis zum 20.07.00

ausgehängt am

3.7.2000

durch

Kö

abgenommen am

21.07.00

durch

Me